

# Konzept zur Schulbegleitung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Rechtsgrundlage</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Zielgruppe</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Aufgaben und Ziele von Schulbegleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Dokumentation und Evaluation</b> .....	<b>8</b>
4.1 Verlaufsdocumentation Firmenintern .....	8
<b>5 Personalakquise</b> .....	<b>9</b>
5.1 Mitarbeiterqualifikation .....	9
<b>6 Qualitätssicherung/ -Entwicklung</b> .....	<b>10</b>
<b>7 Aufbauorganisation</b> .....	<b>11</b>
7.1 Ablauforganisation .....	11
<b>8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit</b> .....	<b>12</b>
8.1 Eltern/Sorgeberechtigte .....	12
8.2 Kind/Kunde/Betroffener .....	12
8.3 Kindertageseinrichtungen und Schule.....	12
8.4 Zusammenarbeit mit den Kosten-/Leistungsträgern und Leistungserbringer .....	13
<b>9 Schutzauftrag/Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>14</b>
<b>10 Schweigepflicht und Datenschutz:</b> .....	<b>15</b>

## Vorbemerkung

Die Firma TnT GmbH stellt sich der Aufgabe, Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen zu unterstützen. Als zentrale Zielsetzung stehen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Verbesserung der Bildungsqualität. Dabei wird versucht die Chancengleichheit für alle Kinder zu erhöhen, ihnen einen strukturierten und rhythmisierten Alltag zu bieten und sie zur Selbständigkeit zu geleiten. Für viele Kinder und Jugendliche ist es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich allein adäquat am Schulalltag teilzunehmen.

Die TnT GmbH übernimmt Verantwortung für Menschen mit Behinderung, drohender Behinderung oder Entwicklungsrisiken.

Inklusion lehnt eine Aufteilung in verschiedene gesellschaftliche Gruppen bereits im Ansatz ab und fordert stattdessen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft, von Anfang an und in allen Bereichen gleichberechtigt zusammenleben und selbstverständlich in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert werden.

Inklusion gelingt dann, wenn Menschen mit Behinderung die individuelle Unterstützung erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Chancen, Rechte und Pflichten wünschen und benötigen.

In diesem Konzept finden sich einige grundlegende Informationen zur schulischen Inklusion, deren Antragstellung und rechtlichen Grundlagen. Daneben stellen wir die Aufgaben der Schul- und Tagesstätten-begleiter, (auch unter Schullassistenz bekannt), die Rahmenbedingungen und die Formen der Zusammenarbeit vor. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird der Begriff Schulbegleitung (SB) verwendet. Es gilt gleichermaßen auch für die Kindergarten- und Tagesstätten-Begleitung sowie die Begleitung im Beruf oder der Aus- und Weiterbildung.

# 1 Rechtsgrundlage

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung basieren auf mehreren Rechtsgrundlagen:

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen ist die UN-Konvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- die Nichtdiskriminierung
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
- die Chancengleichheit
- die Zugänglichkeit
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

Weiter heißt es in Artikel 24 „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten, sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

- b. Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Die Schulbegleitung ist ein Mittel, um dieses grundlegende Recht im besonderen Inklusionsfeld Schule umzusetzen. Gleiches gilt für Tagesstätten.

Anspruchsberechtigt sind nach dem SGB §112 bzw. BTHG § 75 (1) Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (Kostenträger Bezirk/Sozialamt) und nach dem SGB VIII §35a Kinder und Jugendliche mit einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung (leistungsgewährende Behörde: Jugendamt).

Nach § 35a SGB VIII entsteht die seelische Behinderung aus einer psychischen Störung und einer daraus erfolgenden Teilhabebeeinträchtigung. Schulbegleitung ist eine Form der ambulanten Hilfen, die Aufgaben und Ziele, der Personenkreis und die Art der Leistungen werden nach § 35a, Absatz 2 und 3 im SGB VIII genauer ausgeführt.

Dieses basiert unter anderem auf der ICF1 (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen), mit der die Teilhabebeeinträchtigung näher bestimmt werden kann. Von Teilhabebeeinträchtigung kann immer dann gesprochen werden, wenn

1 ICF-CY: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, Verlag: Huber, Bern; Auflage: 1., Auflage 2011

- bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickelt werden konnte,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen vorhanden sind und/oder
- die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Für die schulische Seite hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 20.10.2011 ausgeführt, dass „...*die Zuständigkeit und Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, unabhängig von deren individuellen Lern- Entwicklungs- und anderen Voraussetzungen*“ von der inklusiven Schule übernommen wird.

## 2 Zielgruppe

Unsere Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die geistig-, körperlich-, seelisch-, oder mehrfach behindert oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Grundlage für die zu leistende Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII. Darüber hinaus bieten wir auch Begleitung bei Berufsausbildung/Berufsschulen nach § 6a SGB IV.

Unter einer seelischen Behinderung wird eine Entwicklungsverzögerung verstanden, die die Teilhabe eines Kindes am gesellschaftlichen Leben aktuell und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch zukünftig beeinträchtigen wird.

Ziel der Eingliederungshilfe durch Unterstützung eines Schulbegleiters ist es, eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass dem Kind der Besuch derjenigen Schule ermöglicht wird, welche seinem vorhandenen Entwicklungspotential entspricht bzw. sich positiv darauf auswirken kann.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder.

Die psychiatrische/psychotherapeutische Diagnostik, die Grundlage für eine Gewährung der Maßnahme ist, erfolgt z. Zt. nach der ICD 10. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe erfolgt durch das Jugendamt.

Eine Beschreibung allgemeiner Art der Zielgruppe ist aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Störungsbilder und der notwendigen mehrdimensionalen Betrachtung des Einzelfalls nicht möglich.

### 3 Aufgaben und Ziele von Schulbegleitung

Durch den Einsatz von Schulbegleitern soll der Schulbesuch eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht bzw. vereinfacht werden.

Die Aufgaben des Schulbegleiters bestehen darin, dem Kind Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, es darin zu unterstützen, seine Stärken auszubauen und durch gezielte Förderung eine positive Veränderung der durch die Entwicklungsverzögerung vorhandenen Schwächen zu erreichen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine wertschätzende Haltung aller beteiligten Personen (Lehrer, Betreuungspersonal, Therapeuten, Sorgeberechtigte, Träger, Jugendamt) insbesondere in der Beziehung zwischen Kind und Schulbegleiter sind Grundpfeiler der Inklusionsarbeit.

grundsätzliche Aufgaben der Schulbegleiter sind:

- Erforderliche Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich leisten.
- Hilfe bei der Umsetzung von Übungssequenzen
- Verdeutlichung der Arbeitsanweisungen des Lehrers
- Hilfestellung im Unterricht durch spezielle Methoden, wie z.B. Handführung, Verdeutlichung über mehrere Sinneskanäle
- Lernangebote je nach Verfassung reduzieren oder erweitern
- Organisation von speziellen Medien und Hilfestellungen beim Umgang mit denselben
- Ordnungsprinzipien aufbauen und einüben
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Inklusion in den Klassenverband geben
- Krisen vorbeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung leisten
- Den/die Schüler/insoweit wie möglich von der Schulbegleiterin unabhängig machen
- Rolle als Bindeglied zwischen Kind und Schule
- Zielgerichtete und wertschätzende Kommunikation zu allen Beteiligten

Diese Aufgaben gelten analog für die Begleitung in Kindertageseinrichtungen und der Berufsausbildung.

## 4 Dokumentation und Evaluation

Der Prozess der Hilfe wird je nach Kostenträger der Maßnahme durch die Ziele des Hilfeplans/Förderplans umgesetzt. Verschiedene Interventionen und Unterstützungen werden von den Fachkräften dokumentiert. Für jedes Kind wird in regelmäßigen Abständen eine Dokumentation dem zuständigen Amt bei Bedarf vorgelegt. Eine Dokumentationspflicht für die Begleiter besteht nur gegenüber dem Kostenträger/Leistungsträger und dem Arbeitgeber. Der TnT GmbH muss dieser Bericht mindestens einmal jährlich vorliegen. Bei Kostenträgern welche die Förderplangespräche durchführen, wird dieser zwei Mal jährlich vor dem Gespräch benötigt. Wird die Schulbegleitung beendet, ist ein Abschlussbericht zu erstellen.

Zum einen wird so eine kontinuierliche Reflektion des eigenen pädagogischen Handelns vereinfacht, zum anderen wird durch die Dokumentation eine Transparenz des pädagogischen Handelns für alle am Prozess Beteiligten ermöglicht.

Nicht nur die Dokumentation der Interventionen ist von Wichtigkeit. Ein weiterer entscheidender Punkt ist auch die Dokumentation von erreichten bzw. nicht erreichten Vorbedingungen für eine gelingende Arbeit.

Hier sollte das Augenmerk besonders in den ersten Wochen des Hilfeprozesses liegen: Wurde eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Schulbegleiter erreicht?

### 4.1 Verlaufsdocumentation Firmenintern

Damit unser fachliches Netzwerk den hohen qualitativen Ansprüchen gerecht wird, tragen wir Gesprächs- und sonstige Aktennotizen direkt in unserem internen System ein. Dies erfolgt auf das Notwendigste beschränkt, um die Anforderungen der DSGVO zu wahren.

## 5 Personalakquise

Sind alle notwendigen Vereinbarungen getroffen und liegt eine Kostenübernahme- Erklärung/Bewilligungsbescheid vor, kann das erforderliche Personal eingestellt werden. Die TnT GmbH trifft über Vorstellungsgespräche eine Vorauswahl. Die von der Firma für geeignet eingeschätzten Begleiter treffen sich mit der Familie und dem Kind zu einem Kennenlernen. Nach positiver Rückmeldung der Eltern, erhalten die Begleiter einen Arbeitsvertrag von TnT GmbH.

Der Kostenträger/Leistungsträger genehmigt die jeweilige Qualifikation des einzustellenden Personals.

### 5.1 Mitarbeiterqualifikation

Dafür gibt es vier Stufen:

- Hilfskraft ohne pädagogische Ausbildung
- Hilfskraft mit pädagogischer Ausbildung (z.B. Kinderpflegerin)
- Fachkraft (z.B. Heilerziehungspfleger, Erzieherin)
- Sozialpädagogen

Unabhängig davon, ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge, Grundvoraussetzung.

Es erfolgt eine strukturierte Einarbeitung nach unserem Einarbeitungskonzept.

## 6 Qualitätssicherung/ -Entwicklung

Entscheidend für die TnT GmbH ist die Durchführung der Maßnahme in einer hohen Qualität. Erfolgserlebnisse und persönliches Wohlbefinden, schulische Leistungen, Integration in die Klassengemeinschaft des Kindes können dabei Gradmesser für eine erfolgreiche Schulbegleitung sein. Wichtiger Faktor dabei ist die Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Schulbegleiter.

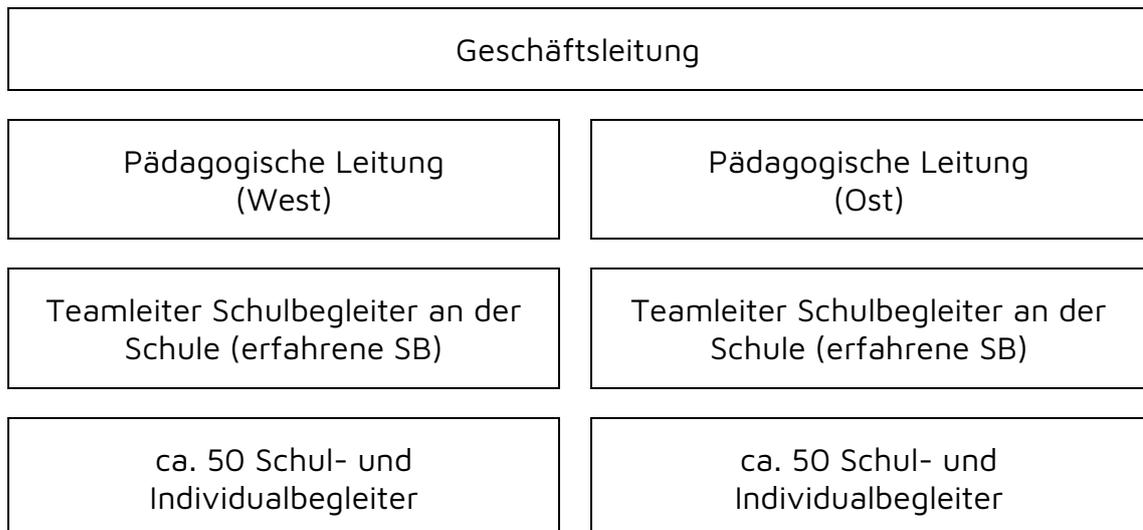
Unsere Begleiter werden durch regelmäßige Teambesprechungen, Supervisionen kollegiale Beratung sowie Fortbildungen kontinuierlich qualifiziert.

Die Arbeit unserer Begleiter wird durch regelmäßigen Austausch ggf. Hospitationen unserer eingesetzten Teamleitungen und den pädagogischen Leitungen begleitet.

Die pädagogische Leitung übernimmt in Ihrer Rolle die Aufgaben, alle pädagogischen Fragen, bezüglich der zu begleitenden Kinder, zu beantworten und die Schulbegleiter bei Ihrer Aufgabe zu unterstützen. Dies findet durch regelmäßigen Austausch während der Supervisionen und ggf. Einzelgesprächen statt. Außerdem besucht die Pädagogische Leitung die Schulbegleiter im Zuge einer Hospitation in den Schulen, um sich einen persönlichen Eindruck der Kinder und deren individuellen Bedarf an Hilfen, zu machen. Dabei wird auch die Arbeitsweise der Schulbegleiter überprüft ggf. werden diese angeleitet, um die Erreichung der Ziele, die im Förderplan festgehalten wurde, zu gewährleisten. Dafür sind Besuche der pädagogischen Leitung 1-2 Mal jährlich (je nach Bedarf) zu erbringen.

## 7 Aufbauorganisation

Die TnT GmbH beschäftigt momentan ca. 90 Schulbegleiter an fast 50 Standorten im Stadt- und Landkreis Rosenheim. Diese beiden Tatsachen machen es erforderlich, dass wir unseren internen Aufbau folgendermaßen angepasst haben:



### 7.1 Ablauforganisation

#### 7.1.1 Aufgabenbeschreibung

Der Großteil unserer Schulbegleiter hat an der Schule, bzw. in direkter Nähe eine erfahrene SB welche außerdem als Teamleitung fungiert. Somit besteht eine direkte Verbindung vom Team ins Büro. Die pädagogische Leitung kann in direkter Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung agieren und somit den größten Teil der Probleme lösen. Die Pädagogische Leitung ist Ansprechpartner für Kostenträger, Schulen, Eltern und SB und organisiert den reibungslosen Ablauf des gesamten Bereichs der Schulbegleitung.

#### 7.1.2 Krankheitsvertretung

Im Krankheitsfall des Kindes oder der SB ist umgehend das Büro und die Teamleitung zu informieren. Außerdem informieren die SB selbst die Schule und die Eltern über ihr Kranksein. Die informierte Teamleitung oder die Pädagogische Leitung bemüht sich um eine zeitnahe Vertretung und vermittelt dann direkt an die Schule.

## 8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

### 8.1 Eltern/Sorgeberechtigte

Von Beginn an streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten an. Ihre Anliegen, Vorstellungen und Wünsche sind für uns sehr wichtig, sie sind die Experten für ihre Kinder. Die ehrliche und offene Klärung von Erwartungen spielt dabei eine große Rolle. Nur dies ermöglicht einen realistischen Umgang mit den Möglichkeiten und Chancen des Kindes.

Die Begleiter tauschen sich regelmäßig mit den Sorgeberechtigten aus, um die Maßnahmen gut abzustimmen und ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen.

Hierbei ist es sehr wichtig, klare Grenzen zu ziehen, um die Rolle der jeweiligen Personen klar zu kennzeichnen und den Erwartungshorizont der Eltern und Lehrer in einen realistischen Rahmen zu bringen.

Die Schweigepflicht ist eine von uns von Anfang an ernst genommene Pflicht, an die sich unsere Mitarbeiter zu halten haben. Um eine qualitativ hochwertige Schulbegleitung leisten zu können, ist eine Entbindung der Schweigepflicht unabdingbar. Hierfür unterschreiben die Eltern eine Schweigepflichtsentbindung und listen die Namen der Lehrer, Therapeuten und sonstigen Personen auf, welche von der Schweigepflicht entbunden werden.

### 8.2 Kind/Kunde/Betroffener

Unsere Begleiter sehen sich in erster Linie als „Anwalt“ des Kindes und vertreten die Anliegen und Bedürfnisse des Kindes. Sie unterstützen das Kind darin, seine Stärken und das Können durch **so viel wie nötig und so wenig wie möglich** an Hilfestellung zu fördern und zu unterstützen. Sie sind weder der verlängerte Arm der Erziehungsberechtigten noch der Lehrer.

### 8.3 Kindertageseinrichtungen und Schule

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schule und Tagesstätte ist uns sehr wichtig.

Zu Beginn der Maßnahme (Kennenlernen/Hospitation) klären wir mit Kindergarten/Schule/Tagesstätte den genauen Aufgabenbereich der Begleiter um die Qualität zu sichern, bzw. weiterzuentwickeln.

#### 8.4 Zusammenarbeit mit den Kosten-/Leistungsträgern und Leistungserbringer

Ein regelmäßiger Austausch mit den Sozialpädagogen und den verschiedenen zuständigen Diensten ist für das Gelingen einer reibungslosen Zusammenarbeit unabdingbar. Hierzu zählt auch die Mitwirkung der Schulbegleiter am Förderplan-/Hilfeplangespräch und Feststellung realistischer Förderziele.

Sollte die Zusammenarbeit nicht gelingen, werden folgende Schritte eingeleitet:

1. Wenn möglich Klärung mittels eines Gesprächs mit allen Beteiligten
2. Information an die zuständigen Ansprechpartner des Kostenträgers
3. sollte sich die *Schulbegleitung* als problematisch herausstellen, wird diese ggf. ausgetauscht.

Sollte sich die *Schule* als problematisch herausstellen, werden die Eltern an das Schulamt verwiesen

4. Austausch mit dem zuständigen Ansprechpartner des Kostenträgers

## 9 Schutzauftrag/Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend der Bestimmungen des § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

Werden dem eingesetzten Schulbegleiter gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich die TnT GmbH, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

Das bedeutet: Nehmen Mitarbeiter der TnT GmbH eine Kindeswohlgefährdung wahr, wird diese dokumentiert und in Absprache mit der GL, päd. Leitung und der Schulleitung mitgeteilt. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen. Vorfälle werden von uns zur Nachverfolgung in der Akte des Kindes dokumentiert.

## 10 Schweigepflicht und Datenschutz:

Der Schutz der Kundendaten wird vom Leistungserbringer (TnT GmbH) und somit von den Mitarbeitern bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII) sowie der SGB I, X und der DSGVO gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Hierzu unterschreiben die Mitarbeiter der TnT GmbH im Zuge ihres Arbeitsvertrages ausführliche Verpflichtungen.

Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer (TnT GmbH) eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.

Konzept erstellt von:

Tabitha Licht/Thomas Stingl  
Geschäftsleitung

Salome Küppers/Jérémie Gebhardt  
Pädagogische Leitung

Rosenheim im Juni 2020